

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gaslieferungen in Behältern und Überlassung von Behältern und Paletten

## 1. Geltungsbereich

Allen Lieferungen liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Sonstige Geschäftsbedingungen werden nur anerkannt, soweit sie die gesetzlichen Rechte des Kunden nicht erweitern und diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Gaslieferungen in Behältern und Überlassung von Behältern und Paletten" nicht widersprechen oder sie einschränken. Dies gilt auch, wenn Co-Ex anderen Bedingungen nicht widerspricht oder die Lieferung unwidersprochen ausführt.

## 2. Transport und Umgang mit Gasen

Der Transport der Gase einschließlich der Behälter und Paletten ab Rampe der Lieferstelle (Werk oder Lager) sowie die Beförderung des Leergutes zur Lieferstelle erfolgen auf Kosten des Kunden. Für die beförderungssichere Verladung ist der Kunde/ Fahrzeugführer verantwortlich. Sofern Ladehilfe geleistet wird, geschieht dies auf Gefahr des Fahrzeugführers. Bei Lieferung wird ein GGvSE- Zuschlag in jeweils gültiger Höhe erhoben. Der Kunde wird die für den Umgang mit Gasen und insbesondere für die Lagerung und Beförderung von Gasen maßgeblichen Vorschriften über Unfallverhütung beachten. Co-Ex hält die entsprechenden Vorschriften in ihren Lieferstellen zur Einsicht bereit. Der Kunde darf die ihm gelieferten Gase nicht an Dritte weitergeben.

## 3. Zahlungsbedingungen

- Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- Bei Zahlungsverzug ist Co-Ex berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, sofern der Kunde Co-Ex nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als der o. g. Zinssatz ist. Co-Ex ist berechtigt, einen nachweislichen höheren Schaden geltend zu machen.
- Der Kunde kann mit Ansprüchen gegen Co-Ex nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 4. Eigentumsvorbehalt

Die von Co-Ex gelieferten Gase bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Co-Ex.

## 5. Mietbehälter und Mietpaletten

- Die Behälter und Paletten von Co-Ex werden dem Kunden mietweise nur zum eigenen Verbrauch der bei Co-Ex gekauften Gase überlassen. Jede andere Benutzung ist auch aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Nach Entleerung sind die Behälter und Paletten unverzüglich unmittelbar an die jeweilige Lieferstelle zurückzugeben, auch wenn sie dem Kunden zugefahren wurden. Der Kunde ist verpflichtet, Schäden, innere Verunreinigungen sowie Verluste von Behältern oder Paletten unverzüglich der Lieferstelle mitzuteilen.
- Der Kunde haftet für Beschädigungen und Verunreinigungen von Behältern und Paletten bis zur Rückgabe an die Lieferstelle oder bis zur Übergabe an den Frachtführer. Gibt der Kunde Behälter oder Paletten oder Teile davon entweder nicht oder in einem Zustand zurück, der eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit mit angemessenen Mitteln nicht zulässt, so hat er Co-Ex 75% der Wiederbeschaffungskosten gleichartiger neuer Behälter oder Paletten bzw. Teile davon zu ersetzen sofern er Co-Ex nicht nachweist, dass der entstandene Schaden wesentlich geringer ist. Gerät der Kunde mit der Zahlung von Schadensersatz in Verzug, so gilt für die Verzugszinsen Klausel 3b) entsprechend.
- Co-Ex berechnet für die Behälter- und Palettenmieten die jeweils gültigen Sätze, die aus den in den Lieferstellen befindlichen Aushängen zu ersehen sind. Sie ist berechtigt, monatlich ein Zwischenrechnung gemäß Ziffer 3 zu erstellen.
- Co-Ex kann, um sich gegen evtl. Schäden aus möglichen Verlusten, Beschädigungen und Verunreinigungen von Behältern und Paletten zu schützen, dem Kunden bei Bestellung oder später vorsorglich einen Sicherheitsbetrag in Höhe von 75% der Wiederbeschaffungskosten für gleichartige neue Behälter oder Paletten berechnen. Gerät der Kunde mit der Zahlung des Sicherheitsbetrages in Verzug, so gilt für die Verzugszinsen Klausel 3b) entsprechend.
- Bei Ungewissheit über den Verbleib von Behältern oder Paletten kann der Kunde zur Vermeidung weiterer Mietzahlungen - den Sicherheitsbetrag bis zur Klärung des Verbleibs der Behälter oder der Paletten bei Co-Ex hinterlegen. Soweit für die Behälter oder Paletten bereits Sicherheit geeistet wurde, genügt die schriftliche Erklärung des Kunden, daß er über ihren Verbleib im Ungewissen ist.
- Nach Rückgabe der Behälter oder Paletten an die Lieferstelle erhält der Kunde den dafür gezahlten Sicherheitsbetrag zinslos abzüglich der Co-Ex entstandenen Kosten für Ersatzbeschaffung, Beseitigung von Schäden oder Verunreinigungen zurück. Gibt der Kunde Behälter oder Paletten, für die er den Sicherheitsbetrag geleistet hat, nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Zahlung des Sicherheitsbetrages zurück, steht Co-Ex der Sicherheitsbetrag als Schadensersatz endgültig zu. Sofern der vom Kunden hinterlegte Sicherheitsbetrag 75% der Wiederbeschaffungskosten gleichartiger neuer Behälter oder Paletten unterschreitet, hat Co-Ex das Recht, die Differenz nachzufordern.
- Ein Zurückbehaltungsrecht an den Behältern und Paletten von Co-Ex besteht nicht.

## 6. Behälter des Kunden

An der Lieferstelle eingehende Behälter des Kunden werden, sofern Co-Ex kein anderer Auftrag vorliegt, gefüllt und an den Kunden geliefert. Die Füllwerke sind auch ohne ausdrücklichen Auftrag berechtigt, TÜV-abnahmepflichtige oder reparaturbedürftige Behälter vor ihrer Füllung nach den geltenden Vorschriften abnehmen bzw. herrichten zu lassen\*). Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

## 7. Beanstandungen

- Der Kunde hat die in den Rechnungen angegebenen Mietbehälter und Palettenbestände auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Einwendungen sind innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum schriftlich bei der Lieferstelle zu erheben. Andernfalls gelten die Bestände als anerkannt. Co-Ex wird den Kunden im Text der Rechnungen auf die Bedeutung unterlassener Einwendungen besonders hinweisen.
- Mängel hat der Kunde bei der Lieferstelle schriftlich zu rügen. Beanstandete Lieferungen in Behältern sind an die Lieferstelle zurückzugeben. Die Behälter müssen auffällig gekennzeichnet sein.

## 8. Gewährleistung

Ist eine Gaslieferung mangelhaft oder weicht sie von der bestellten Art oder Menge ab, so wird dem Kunden nach seiner Wahl entsprechendem Umfang der nicht vertragsgemäßen Lieferung Ersatz geliefert oder die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises erlassen. Bei nicht vertragsgemäßer Ersatzlieferung steht es dem Kunden zu, die Lieferung gegen Gutschrifterteilung des vollen Kaufpreises rückgängig zu machen. Die Gutschrifterteilung ist nicht von einem Folgeauftrag abhängig.

## 9. Haftung wegen nicht vertragsgemäßer Gaslieferungen und Überlassung von Mietbehältern- und paletten

- Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen nicht vertragsgemäßer Lieferungen und Leistungen oder Verletzung von Sorgfaltspflichten auch bei Nachbesserungen oder Nachlieferungen bestehen nur, soweit Co-Ex Deckung aus ihrer bestehenden Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (ABH/ HUK-Modell) hat.
- Diese Beschränkung gilt nicht bei Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen sowie in den Fällen, in denen Fehler der Gaslieferung Personenschäden oder 575 € übersteigende Sachschäden an privat genutzten Geständen verursachen.
- Die vorstehenden Haftungsregelungen finden auch zugunsten der Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter von Co-Ex Anwendung.

## 10. Unabwendbare Ereignisse

Bei unvorhergesehenen, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbaren Ereignissen, die auch Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen und Verfügungen von hoher Hand einschließen, ruhen die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen, solange und soweit solche Hindernisse bestehen. Vorbezeichnete Umstände sind auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges eintreten\*).

## 11. Mengenermittlung

- Die Mengenangabe "m3" bezieht sich auf einen Gaszustand bei 15 ° C und 1 bar.
- Etwaige Restinhalte zurückgenommener Behälter werden nicht vergütet.

## 12. Lieferung durch Dritte

Co-Ex kann seine Lieferverpflichtungen durch ein anderes Unternehmen erfüllen lassen.

## 13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dortmund, wenn der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.

## 14. Vertragsänderungen

Andere als in dem Gasliefervertrag und diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Gaslieferungen in Behältern und Überlassung von Behältern und Paletten" festgelegte Abreden wurden nicht getroffen. Aufhebung, Änderung und Ergänzung der vereinbarten Bedingungen bedürfen der Schriftform. Der Nachweis für die Schriftform bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.

\* Diese Klausel gilt nur gegenüber einem Kaufmann, wenn der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört und gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich rechtlichen Sondervermögens.

CO<sub>2</sub> Express GmbH.

Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Geschäftsführung: Rainer Kosak